Bundesstaaten theils bisber ichon bestanden haben, theils gegenwärtig nen erlaffen find, nicht. Dort hat man entweder die durch den vorliegenden Gefetentwurf angestrebten beschränkenden Bestimmungen für den Beginn ber Zwangsvollstredung gegen die Geite 6 angegebenen juriftischen Bersonen und öffentlichen Unftalten für angemeffen erachtet ober die Eröffnung des Konfurfes gegen dieselben überhaupt ausgeschlossen und die erforderliche Sicherung bes Gläubigere burch abministrative Magregeln erreicht. Wenn ber Entwurf, der wegen der Unwahrscheinlichkeit einer Zwangsvollstredung gegen den Fiskus und die theile unter beffen Garantie (Landrentenbant, Landesfulturrentenbant, Altererentenbant), theils unter beffen Berwaltung (Landes Brandversicherungsanftalt) stebenden öffentlichen Anftalten vom Erlaß folder einschränkenden Bestimmungen gu Gunften bes Fiskus und jener Auftalten grundfätlich absieht, Diefen Schut für Die oben erwähnten Rörperschaften und Stiftungen in Aussicht nimmt, fo tann bies trot ber auch für lettere vorliegenden nabezu gleichen Unwahrscheinlichkeit (bem herrn Regierungskommiffar war noch fein Fall bekannt) nur gebilligt werden. Fraglich ift nur, ob diefer Schutz nicht angemeffener burch abministrative Magregeln anzustreben gewesen wäre, wie dies u. a. Elfaß - Lothringen auf bem Bege ber sogenannten Zwangsetatisirung und Babern gethan haben. Indeffen barf trot mancher Borguge biefer Regelung nicht verkannt werden, daß die Buftandigkeit der betreffenden Oberbehörden auf ein Gebiet übertragen murde, bas bem burgerlichen Rechte angehört, und daß biernach den Gläubigern der ihnen bei der Zwangevollstredung nach den Reichsgesetzen an fich zustebende Schut ber Gerichte entzogen würde. Jedenfalls burfte bem baburch berbeigeführten tiefen Gingriffe in die Angelegenheiten ber Gemeindeverwaltung ber im Entwurfe gewählte Weg vorzugiehen fein, ben auch die übrigen Bundesstaaten burch ben Erlag civilprozeffualischer Borschriften eingeschlagen haben. Die Deputation bat es beshalb nur gutheißen fonnen, wenn die Borichriften ber CPD. und ber RD. grundfätlich thunlichft unberührt bleiben und nach Maggabe ber Borbehalte in ben Ginführungsgesetzen nur insoweit Menderungen erleiden, als Diefelben durch die Rudfichten auf die Erfüllung der den Gemeinden und Lebnen obliegenden Aufgaben geboten erscheinen.

Bu § 1. Indem § 1 den also erstrebten Schutz grundsätlich einführt, bestimmt er zugleich, daß, soweit dingliche Rechte verfolgt werden, wenn es sich also um eine durch Bertrag bestellte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld handelt, dieser Schutz nicht gewährt wird, demnach die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Gemeindes grundstücks verlangt werden kann.

Die Deputation hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt und beantragt: die Kammer wolle beschließen:

## § 1 nach der Borlage anzunehmen.

Bu § 2. Der Beginn der Zwangsvollstreckung soll von der befristeten Ankündigung derselben seiten des Gläubigers an den Bertreter der Gemeinde abhängig sein, letterer soll sofort den Empfang der Ankündigung der nächst vorgesetzten Behörde anzeigen.

Die Deputation hält diese Bestimmung im allgemeinen für durchaus zweckentsprechend, glaubt jedoch, daß in Fällen, in denen überhaupt die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde nöthig wird, die Schuld hieran zumeist in einer ungeordneten oder nachlässigen Berwaltung zu suchen sein dürste, und daß in solchem Falle die Bertreter der Gemeinde vielleicht aus Nachlässigfeit oder Schamgefühl jene sofortige Anzeige unterlassen könnten. Sie empsiehlt deshalb, letztere ebenfalls dem Gläubiger zur Pflicht zu machen, und demsgemäß in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung,

die Rammer wolle beschließen:

in § 2 Zeile 1 hinter dem Worte "Gemeinde" die Worte "sowie der nächst vorgesetzten Behörde" einzufügen und den letzten Satz zu streichen, mit diesen Abanderungen aber § 2 anzunehmen.